

Die religiöse Neutralität des Staates

Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Religion

VON LORENZ ENGI

Das Verhältnis von Staat und Religion ist auf neue Weise problematisch geworden. Besonders durch die steigende Präsenz des Islam in den europäischen Ländern stellt sich unserer Zeit neu und dringlich die Frage, wie die Beziehung zwischen staatlicher Macht und religiösem Glauben richtig zu bestimmen ist.

Die Standardantwort im westlichen Raum lautet auf eine „Trennung“: Bei uns seien Staat und Religion getrennt, was gerade im Islam so nicht der Fall sei. Mit dem vorliegenden Aufsatz sei dieser Gedanke aufgegriffen und reflektiert. Es soll versucht werden, die Trennungsidee in einer zeitgemäßen und weiterführenden Weise zu konturieren. Dabei ist in einem ersten Schritt daran zu erinnern, dass das Unterscheidungsmodell nicht gegen das Christentum entstanden, sondern aus dem Christentum heraus gewachsen ist (1.1). Überleitend soll dann der leitende Gesichtspunkt zur Unterscheidung von Staat und Religion herausgearbeitet werden (1.2). Anschließend ist die Differenzierung gegen drei säkularistische Überbeanspruchungen abzugrenzen (2). Schließlich ist – darauf aufbauend – nach der Berechtigung der Trennungs-Terminologie zu fragen (3).

1. Quellen und Konturen der Unterscheidung von Staat und Religion

1.1 Christliche Differenzierungen

Ein gängiges Vorurteil lautet, dass die sogenannte Trennung von Staat und Religion (oder Kirche) gegen das Christentum erstritten worden sei.¹ Daran schließt eine Argumentationslinie an, die namentlich dem Islam eine Verspätung attestiert und erwartet, dass dieser die Prozesse der Selbstzurücknahme, die das Christentum schon hinter sich habe, auch noch zu absolvieren habe. Demgegenüber ist hier auf die spezifische Charakteristik des Christentums insbesondere in seinem Verhältnis zu Staat und Recht aufmerksam zu machen.

Wenn es Sätze gibt, die das westliche Gesellschaftsmodell gleichsam konstituiert haben, dann gehört der folgende sicherlich dazu: „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und gebt Gott, was Gott gehört.“² Von Christus selbst her sind im Christentum so eine weltliche und eine geistliche Sphäre geschieden: Die Pflichten dem Staat gegenüber sind nicht in eins die Pflichten Gott gegenüber. Durch den Gehorsam der weltlichen Macht gegenüber sind die Ansprüche der geistlichen Macht noch nicht erfüllt. Was der Staat fordert, ist zu leisten; doch damit ist noch nicht geleistet, was Gott verlangt.

¹ Nur zwei Stimmen: „Ohne Überspitzung kann behauptet werden, dass die Durchsetzung des Menschenrechtsgedankens und damit verbunden Idee des laizistischen Staates trotz des Widerstandes christlicher Religionen gelungen ist und nicht wegen entsprechender Vorgaben dieser Religionen“ (*D. Senghaas, Wohin driftet die Welt?, Frankfurt am Main 1994, 116*). „Wir [Amerikaner; L. E.] verteidigen zwar die Trennung von Kirche und Staat, doch das Privatleben der allermeisten Amerikaner ist von Gott erfüllt“ (im Sinne von: Wir verteidigen zwar die unchristliche Trennung, *doch* sind wir eigentlich religiös. – *J. Rifkin, Der Europäische Traum. Die Vision einer leisen Supermacht, Frankfurt am Main/New York 2004, 28*).

² Mt 22, 21.

Die staatliche Herrschaft ist damit profaniert.³ Sie kann nicht mehr mit den Ansprüchen des Gotteskaisertums auftreten. Sie hat ihren Sinn und ihren Wert – das Christentum betont dies. Doch sie verliert ihre Zuständigkeit für die allerhöchsten, allerletzten Dinge. Im Christentum hat diese Tatsache immer eine gewisse Gleichgültigkeit der staatlichen Herrschaft gegenüber bewirkt.⁴ Bekannt ist die Aussage Tertullians, nichts sei den Christen fremder als Politik.⁵ Ähnlich mahnte Origenes, dass die Christen nicht staatliche Aufgaben übernehmen, sondern sich um ihre Gemeinden kümmern sollten.⁶ Augustinus hat die Gegensätzlichkeit zwischen der politischen Herrschaft und der Gemeinschaft der Gläubigen in „De Civitate Dei“ besonders betont. „Was liegt viel daran“, so sagt er darin, „unter wessen Herrschaft der dem Tode entgegengedehende Mensch lebt, wenn ihn nur die Herrscher nicht zu gottlosen und ungerechten Taten zwingen?“⁷

Der staatliche, der politische Bereich ist gerade aus christlicher Sicht gegenüber dem kirchlichen immer als der – notwendige – andere wahrgenommen worden. Seine primären Aufgaben bestehen darin, für weltlichen Frieden und für Sicherheit zu sorgen. Dies sind wichtige Funktionen. Doch er hat keine Zuständigkeit für das Seelenheil, für die Erlösung. Die heilsgeschichtliche Aufladung des Staatlichen und Politischen kam nicht von christlicher, sondern von ganz anderer Seite.⁸ Es ist nicht das religiöse, sondern im Gegenteil das areligiöse Denken, das aus dem Staat gleichsam eine Kirche macht und von ihm die Beseitigung aller existentiellen Bedrängnisse erwartet. Die christliche Sicht nimmt den Staat gerade in seiner Begrenztheit wahr und achtet ihn in seiner Profanität.⁹

Es ist also zunächst zu sehen, dass die Unterscheidung eines staatlichen und eines weltlichen Bereichs, dass die Verweltlichung und Entsakralisierung der politischen Herrschaft und die Ausdifferenzierung eines Spezialbereichs religiöser Vergemeinschaftung (Kirche) nicht gegen das Christentum stehen, sondern im Gegenteil aus dem christlichen Denken von Anfang an geflossen sind. Es handelt sich bei diesen Differenzierungen gerade um solche, die das Christentum dem abendländischen Denken eingepflanzt hat.

³ Vgl. *Benedictus <Papa, XVI.> [J. Ratzinger]*, Werte in Zeiten des Umbruchs – Die Herausforderungen der Zukunft bestehen, Freiburg 1. Br. 2005, 136: „Der christliche Glaube hat – vom Weg Jesu her – die Idee der politischen Theokratie aufgehoben. Er hat – modern ausgedrückt – die Weltlichkeit des Staates hergestellt [...]“

⁴ Vgl. *M. Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Tübingen 1972, 359: „Dass man ‚dem Kaiser geben solle, was des Kaisers ist‘, bedeutet nicht etwa, wie moderne Harmonisierung will, positive Anerkennung, sondern gerade die absolute Gleichgültigkeit des Treibens dieser Welt.“

⁵ Apologetikum 38. Zitiert bei *H. Arendt*, die von „eigentlich antipolitischen Tendenzen der christlichen Botschaft selbst“ spricht (in: Was ist Politik?, München 2003, 61).

⁶ Gegen Celsus VIII, 75.

⁷ De Civitate Dei V, 17. Ähnliche Tendenzen dann auch bei einem späteren Schriftsteller wie *S. Kierkegaard*: Das Politische und das Christliche hätten „eine himmelweit verschiedene Anschauung“. (Der Gesichtspunkt für meine Wirksamkeit als Schriftsteller [Beilage: „Der Einzelne“], in: Gesammelte Werke, Band 10, Jena 1922, 77.) Die christlich entscheidende Kategorie sei nicht die Allgemeinheit, sondern der Einzelne. „Der Einzelne“ ist die Kategorie des Geistes, der geistigen Erweckung und Belebung, und ist der Politik so sehr, als wohl überhaupt möglich ist, entgegengesetzt“ (*ders.*, 95).

⁸ Vgl. *K. Marx*: „Wir verwandeln theologische Fragen in weltliche“, in: Marx Engels Werke, Band 1, Berlin 1974, 352.

⁹ Vgl. auch *K. Löwith*, Weltgeschichte und Heilsgeschehen, Sämtliche Schriften 2, Stuttgart 1983, 204f.: „Jesus selber wurde innerhalb einer weltgeschichtlichen Situation als römischer Bürger geboren und gekreuzigt, aber er beabsichtigte nicht, Rom und sein Imperium zu verchristlichen. Ein ‚Heiliges Römisches Reich‘ ist ein Widersinn [...]. Während die Unterscheidung zwischen Zivilisation und Barbarei sich auf der geschichtlichen Ebene bewährt, ist die Wortverbindung ‚christliche Zivilisation‘ so zweifelhaft wie ‚zivilisiertes Christentum‘.“

1.2 Der leitende Gesichtspunkt

Bevor zu einer aktualitätsbezogenen Deutung der Unterscheidung von Staat und Religion übergegangen werden kann, ist nach dem Kerngedanken zu fragen, der in dieser Hinsicht leitend sein kann. Welches Kriterium ist das entscheidende, wenn es um die Aufteilung und die Zuordnungen zu einem staatlichen und einem religiösen Bereich geht? Worauf beruht die Unterscheidung letztendlich?

Am nächsten liegen in dieser Hinsicht inhaltliche Gesichtspunkte. Staat und Religion betreffen andere Themen, antworten auf ganz andere Hoffnungen und Bedürfnisse. Im Bereich des Staates geht es um eine gemeinwohlförderliche Ausgestaltung der weltlichen Herrschaft, im Bereich der Religion um die Beziehung des Menschen zu Gott, um sein Seelenheil und seine psychische Verfasstheit. Der Staat kann und soll dem Menschen keinen seelischen Frieden spenden; die Kirche kann und soll nicht die irdische Sicherheit garantieren.

Diese Abgrenzung entsprechend dem Gegenstandsbereich hat eine hohe Berechtigung und führt auch ziemlich weit. Doch stößt sie auch an Grenzen. Denn mitunter befasst sich auch die Religion, in institutionalisierter Form also die Kirche, mit politischen Fragen; und auch der Staat kann sich unter Umständen um religiöse Belange kümmern. Die inhaltliche Bestimmung scheint nicht tief genug anzusetzen, um die Abgrenzung hinreichend klar leisten zu können.

Der zentrale Gesichtspunkt zur Unterscheidung von Staat und Religion scheint ein anderer zu sein: nämlich der von Zwang und Freiheit. Der Staat ist untrennbar verbunden mit Zwang. Er ist dadurch bestimmt, dass er – exklusiv – die Mittel des legitimen Zwanges innehat.¹⁰ Dagegen ist die Religiosität ihrem wahren Charakter nach durch die Zwanglosigkeit charakterisiert. Nur ein Glaube, der aus Freiheit kommt, ist ein wahrer; ein erzwungener Glaube ist es nicht, ein solcher ist eigentlich gar nicht vorstellbar. Glauben kann man nur aus eigenem Antrieb, aus persönlicher Freiwilligkeit, und nie auf Befehl.

Im Zwangscharakter der Staatlichkeit und in der Zwanglosigkeit des Glaubens wird deshalb der Kern der Differenz von Staat und Religion erblickt. Religion und Zwang können nicht sinnvoll miteinander verbunden werden, weil Religion nur in Freiheit wahrhaft realisiert werden kann. Und umgekehrt kann der staatliche Zwang keinen religiösen Charakter haben, weil dieser alle erfasst: Gläubige, Nichtgläubige, Andersgläubige. Um generell akzeptierbar zu sein, muss er deswegen eine religionsneutrale Form besitzen. In einer religiösen Form hätte die staatliche Norm für denjenigen, der nicht glaubt, den Charakter eines demokratisch unstatthaften Fremdzwangs.

Staat und Religion fallen also vor allem deshalb auseinander, weil der staatliche Zwang als ein religiöser nicht als vollständig legitimierter vorzustellen wäre und weil die Religion ihrerseits als eine staatliche ihrer grundnotwendigen Freiheitlichkeit verlustig ginge.

2. Die säkularistische Überbeanspruchung

Im Sinne einer Grundlegung war zu zeigen, dass die Differenzierung zwischen einem staatlichen und einem religiösen Handlungsbereich in der christlichen Tradition selbst verwurzelt ist, und welcher der leitende Gesichtspunkt hinsichtlich dieser Unterscheidung ist. Damit kann nun übergegangen werden zu einer gegenwartsbezogenen Bestimmung dieses Unterschieds. Besonders geht es im Folgenden darum, auf der gegebenen Grundlage verschiedene Übertreibungen der Trennungsidee zurückzuweisen. Es sollen drei Punkte diskutiert werden, an denen eine säkularistische Anschauung die Trennungsidee zu weit treibt.

¹⁰ Vgl. Weber (Fn. 4), 29: „Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.“

2.1 Keine inhaltliche Unverbundenheit von Religion und Staat/Recht

Die Unterscheidung von Staat und Religion trennt zwei Handlungszusammenhänge mit grundsätzlich verschiedenem Objektbereich: Der Staat trägt die Verantwortung für die irdischen Verhältnisse, die Religion befasst sich mit den metaphysischen Fragen. Aus dieser Unterschiedlichkeit der Gegenstände schließen manche auf eine völlige inhaltliche Unverbundenheit von Staat und Religion. Im politischen Diskurs hat demnach das religiöse Motiv keinerlei Berechtigung. Religiöse Anschauungen dürften nach dieser Auffassung keinerlei Einfluss auf die Politik, das Recht und den Staat haben. Die beiden Handlungsfelder lägen völlig unverbunden nebeneinander. Dazwischen läge ein tiefer Graben, und nichts dränge von einem Bereich zum anderen.

Diese Vorstellung ist, wie es scheint, zu einfach. Sie missversteht eine strukturelle Andersartigkeit als eine trennscharfe Grenzziehung, als eine Zerschnittenheit der beiden Teile. Dass dies die Wirklichkeit nicht recht trifft, wird ja bereits mit Blick auf den religionsneutralen Staat selbst deutlich, der – wie zu zeigen versucht wurde – in seiner westlichen Form gerade christlich inspiriert ist. Aber auch darüber hinaus haben viele Institutionen unseres Staats- und Rechtslebens unverkennbar christliche Wurzeln: Man denke etwa an die monogame Ehe oder den arbeitsfreien Sonntag.

Eine gelingende Verhältnisbestimmung kann deshalb von einer völligen inhaltlichen Unverbundenheit der staatlichen und der religiösen Sphäre nicht ausgehen. Sie muss nuancierter aussehen. Sie hat erstens festzuhalten, dass den Institutionen des Rechts- und Staatslebens als solchen eine religionsunabhängige Form zukommt. Die monogame Zivilehe beispielsweise darf nicht vorgeschrieben werden, weil sie christlich ist; das Arbeitsverbot an Feiertagen darf nicht damit begründet werden, dass es christlichen Geboten entspricht. Derartige Begründungen wären für die Nicht- oder Andersgläubigen, mit denen der freiheitliche demokratische Staat immer zu rechnen hat, oppressiv. Ihnen begegnete ein Zwang, den sie in seiner Ursache nicht verstehen und nicht akzeptieren könnten.

Der Staat hat seine Vorschriften mit den säkularen Legitimationsmustern des demokratischen Rechtsstaates zu begründen. Seine Normen erhalten ihre Rechtfertigung daraus, dass eine über Repräsentativinstanzen tätig werdende Volksmehrheit ihnen ihre Unterstützung gewährt. Deshalb sind die staatlichen Normen, wenn diese Unterstützung entfällt, auch immer änderbar. Sie basieren nicht direkt auf religiöser Präskription. Der moderne Staat handelt nicht im Namen Gottes, sondern im Namen des Volkes.

Soweit ist der Vorstellung strikter Separierung zwischen Staat und Religion zu folgen. Doch trifft sie nicht den ganzen Zusammenhang, wenn sie hier stehen bleibt. Denn zu fragen ist zweitens, worin die Vorstellungen der Bürger und der Politiker, die demokratisch entscheiden, ihrerseits gründen. Diesbezüglich treten nun weltanschauliche und religiöse Einstellungen wieder hervor. Die Ansichten zu bestimmten Gesetzesvorlagen und aktuellen politischen Problemen fließen aus einem Weltbild, das religiös, areligiös oder antireligiös wesentlich mitbestimmt ist.

Deshalb können auch im säkularen Staat die staatlichen Normen, die selbst keine religiöse Gestalt haben, religiös *inspiriert* sein. Sie sind nicht direkt religiös begründet, können aber *indirekt* auf religiösen Vorstellungen aufrufen. Der weltanschaulich neutrale Staat begegnet den Bürgern niemals selbst mit einem religiösen Anspruch. Aber er wird von Individuen gestaltet und konkretisiert, die ihrerseits religiöse oder eben auch nichtreligiöse Motivationen in sich tragen. Insofern steht durchaus auch der säkulare Staat in einer Verbindung mit religiösem Gedankengut.¹¹

Insgesamt bedeutet dies, dass der demokratische Staat von religiösen Kräften, von religiösen Motiven und Idealen – ebenso wie von liberalen, sozialistischen oder anderen Motivationen – mitgestaltet wird; dass diese Impulse aber der Transformation in eine re-

¹¹ Deshalb ist es mit den Grundsätzen des weltanschaulich neutralen Staates auch vereinbar, dass es darin christliche Parteien gibt. Sie nehmen Einfluss auf einen Staat, der selbst als solcher nicht christlich ist.

ligiös neutrale Form bedürfen, ehe sie dem Bürger mit dem Charakter staatlicher Zwangsmacht begeben.

2.2 Keine religionsfreie Gesellschaft und Öffentlichkeit

Die Einsichten in die Strukturunterschiedlichkeit religiöser und staatlicher Sphären sind mit anderen Gefahren säkularistischer Übersteigerung behaftet. Ein zweites Fehlverstehen geht dahin, die religiöse Neutralität des Staates mit einer religionsfreien Öffentlichkeit und Gesellschaft gleichzusetzen. Die „Trennung“ von Staat und Religion bedeute demnach, dass die Religion nur im Privatbereich ihren Platz habe.

Es ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft wichtig.¹² Zwischen dem Staat und dem Privatraum existiert mit der Gesellschaft ein Bereich, der nicht privat, aber gleichwohl auch nicht direkt mit der öffentlichen Gewalt verbunden ist. Vielfach wird dieser Tätigkeitsbereich in seiner eigenen Gestalt nicht richtig erkannt und es wird angenommen, dass alle Kollektivität und alle Öffentlichkeit hoheitlichen Zwang bedeuteten. Da von diesem Zwang die Religion – zu Recht – getrennt wird, wandert das Religiöse unter diesen Prämissen regelmäßig in den Bereich des Privaten.¹³

Es gibt aber nicht nur den Staat und das Private. Es gibt ein Feld der kollektiven Assoziation, der öffentlichen Artikulation und der gesellschaftlichen Autonomie, das Distanz zu beiden dieser Bereiche hat. Eben dieses Feld ist ganz wesentlich der Aktionsraum des Religiösen. Religion war immer eine öffentliche Angelegenheit. Der Gottesdienst wird öffentlich gefeiert; die religiösen Gemeinschaften und ihre religiöse Praxis sind nicht geheim, sondern öffentlich und offen. Eine Verbannung des Religiösen ins Private geht daher an Tradition und Wesen des Religiösen vorbei.

Auch wenn der Staat als solcher nicht christlich ist, kann es die Gesellschaft sein.¹⁴ Die Gesellschaft als das Gesamt der Bürger in einem bestimmten Raum hat als solche keine Macht, jemanden zu etwas zu zwingen. Deshalb unterliegt sie nicht der Neutralitätsanforderung des Staates. Sie ist, ganz entsprechend der Einstellungen ihrer Mitglieder, weniger oder stärker, auf diese oder andere Weise religiös. Der weltanschaulich neutrale Staat unterbindet diese freie gesellschaftliche Religiosität nicht; im Gegenteil, er schützt sie durch seine Garantien der Religions- und der Versammlungsfreiheit.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Trennung von Staat und Kirche in dem Land, in dem sie zuerst vertreten und durchgesetzt wurde, in den Vereinigten Staaten von Amerika,¹⁵ ja nicht etwa den Sinn hatte, die Religion aus der Öffentlichkeit zu verbannen, sondern eher im Gegenteil, ihr die ungehinderte öffentliche und gesell-

¹² Vgl. dazu die Beiträge in: E.-W. Böckenförde (Hg.), Staat und Gesellschaft, Darmstadt 1976; aus dem neueren Schrifttum W. Kahl, Die rechtliche Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: Jura 2002, 721 ff.; H. H. Rupp, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hgg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2004, 879 ff.

¹³ Exemplarisch für diese Denkweise etwa Salman Rushdie: „Gleichwohl behaupten die Religionen nach wie vor, einen besonderen Zugang zu ethischen Wahrheiten zu haben und folglich eine besondere Behandlung und besonderen Schutz zu verdienen. Sie verlassen den Bereich des Privaten, in den sie gehören (wie viele andere Dinge, die akzeptabel sind, solange sie im Privaten und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erwachsenen passieren, nicht jedoch, wenn sie in der Öffentlichkeit geschehen), und streben nach Macht“ (S. Rushdie, in: „Die Weltwoche“ 12 [2005], 7). Sobald die Religion den Raum des Privaten verlässt, strebt sie demzufolge nach Macht.

¹⁴ Vgl. J. Kokott, Laizismus und Religionsfreiheit im öffentlichen Raum, in: Der Staat 44 (2005), 343 ff., 349: „So darf das Trennungsmodell ebenso wenig wie das Kooperationsmodell mit einer religionsfeindlichen Gesellschaft assoziiert werden. Die beiden Modellen gemeinsame Philosophie ist Förderung der Religionsfreiheit, nicht Unterstützung von Atheismus.“

¹⁵ Thomas Jefferson verwandte den Ausdruck der „wall of separation between church and State“ in seinem Letter to the Danbury Baptist Association vom 1. Januar 1802. Vgl. als neuere Arbeiten zum Thema D. L. Dreisbach, Thomas Jefferson and the Wall of Separation between Church and State, New York 2002; Ph. Hamburger, Separation of Church and State, Cambridge, Mass./London 2002.

schaftliche Entfaltung zu sichern. Die *Founding Fathers* waren der Überzeugung, dass gerade eine vom staatlichen Zwang getrennte Religiosität zu ihrer vollen Geltung käme.¹⁶ Dementsprechend denn auch das Erleben des Amerikareisenden Tocqueville im frühen 19. Jahrhundert: Die Macht der Religion in Amerika, so der Franzose, läge gerade darin begründet, dass sie nicht staatlich verordnet, sondern mit dem Geist der Freiheit verbunden sei.¹⁷

Die Unterscheidung der Religion vom Staat bedeutet demnach nicht, dass die Religion aus der Gesellschaft oder aus der Öffentlichkeit zu verbannen wäre. Die Religion und die Religionsgemeinschaften haben eine öffentliche Rolle.¹⁸ Sie sollen in der Gesellschaft wirken und diese mitprägen – genauso, wie dies unter freiheitlichen Bedingungen auch atheistischen oder agnostischen Strömungen freisteht. Die Religion kann als eine nichtstaatliche dennoch eine öffentliche und eine gesellschaftliche sein.

2.3 Kein Verbot des persönlichen Bekenntnisses und der öffentlichen Symbolik

Die Differenz zwischen Religion und Staat ist gegen eine weitere Verzerrung abzugrenzen. Sie verbietet bei *staatlicher* Religionsneutralität nicht das *individuelle* Bekenntnis – auch im staatlichen Bereich. Und sie bedeutet ebenso wenig, dass im Bereich der öffentlichen Symbolik alle religiöse Bezugnahme unstatthaft sei.

Im Staat handeln Menschen. Diese Menschen werden von einer Gesinnung geleitet, die sie im freiheitlichen Gemeinwesen öffentlich bekunden dürfen. Sie geben, solange dieses Bekenntnis ein *persönliches* bleibt, nicht unmittelbar dem Staat ein religiöses Gepräge. M. E. dürfen also auch Parlamentarier oder Minister ihren persönlichen Glauben bekennen, ohne dass sie dadurch gegen die weltanschauliche Neutralität des Staates verstießen. Entsprechende Formen sind ja etwa in der Gestalt religiöser Eidesformeln im Staatsleben auch präsent.

Gerade in den USA hat das individuelle religiöse Bekenntnis der Politiker eine erhebliche Bedeutung. Insbesondere bei der Amtseinführung des Präsidenten erfolgt eine relativ starke religiöse Bezugnahme.¹⁹ Das wird nicht als Verstoß gegen die Trennung von Religion und Staat aufgefasst, da es dabei stets um die persönliche Gläubigkeit des Amtsträgers geht. Dieser weist aus, von welchen Werthaltungen er geleitet und inspiriert wird. Der Staat selbst bleibt dessen ungeachtet ein religiös neutraler. Er begegnet dem Bürger nicht mit einem religiösen Anspruch und einer bestimmten religiösen Haltung.

Die Unterscheidung von Kirche und Staat bedeutet auch nicht, dass die ganze öffentliche Symbolik, die vom Staat direkt oder indirekt protegert wird, eine religionsfreie Gestalt haben müsste. Die westlichen Länder sind voll von religiösen Zeichen im öffentlichen Raum (Wegkreuze, Gipfelkreuze, Heiligenbilder usw.). Mit einem Zwang verbindet sich diese Symbolik kaum. Der Bürger wird in seiner Religionsfreiheit durch sie kaum tangiert. Deshalb unterliegt die Gestaltung des frei zugänglichen öffentlichen Raums nicht den Anforderungen der religiösen Neutralität.

¹⁶ Grundlegende Texte zum amerikanischen Kirchenverständnis sind *J. Madisons* „Memorial and Remonstrance Against Religious Assessments“ (1785) und *Th. Jeffersons* „Bill for Establishing Religious Freedom“ (1786). Vgl. zum Ganzen *W. Heun*, Die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Festschrift für Martin Heckel, Tübingen 1999, 341 ff.

¹⁷ *A. de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, Erster Teil, in: *Ders.*, Werke und Briefe; Band 1, Stuttgart 1959, insbesondere 341 ff.

¹⁸ Vgl. *Kokott* (Fn. 14), 364; *G. Robbers*, Staat und Religion, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 59 (2000), 231 ff., 256.

¹⁹ Irritiert dazu *H. Lübke*, Die Zivilisationsökumene. Globalisierung kulturell, technisch und politisch, München 2005, 185: „Entsprechend stellt sich die Frage, wieso unbeschadet der verfassungsrechtlich verfügbaren strikten Trennung von Staat und Kirchen der amerikanische Präsident in Amtsausübung beten kann und ihm bei der Amtseidesleistung die Bibel als Staatsritenrequisit gereicht wird.“

Schwieriger gestaltet sich die Situation hinsichtlich der Schulräume. In dieser Hinsicht ist das Zwangsmoment nun klar gegeben: Das Kind ist gezwungen, die Schule zu besuchen. Deshalb darf dieser Zwang nicht mit einem irgendwie gearteten religiösen Zwang verbunden werden. Im vieldiskutierten Fall des Kreuzifixes in Schulräumen scheinen mir ein solcher Zwang und eine Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit in nennenswerter Weise kaum vorzuliegen. Gleichwohl ist die ablehnende Position des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage²⁰ im Hinblick darauf, dass niemand durch staatlichen Zwang mit religiösen Botschaften konfrontiert werden soll, zu vertreten. Bezüglich der religiösen Position des Lehrers, der für das Schulkind die maßgebliche Autoritätsperson darstellt und zu dem es in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, gestaltet sich die Situation besonders delikant. Einer Stellungnahme eines Lehrers etwa derart, er sei muslimischen Glaubens, steht, wenn der Unterricht selbst religionsneutral erfolgt, wohl nichts entgegen. Dagegen wird der Schulunterricht durch das islamisch motivierte Tragen eines Kopftuches m. E. zu stark religiös geprägt.²¹ Die kopftuchtragende Lehrerin erscheint dem Schüler, auch wenn sie Mathematik oder Geographie unterrichtet, doch durchgängig und deutlich als Repräsentantin einer bestimmten Religion, und seine Freiheit in Glaubenssachen ist dadurch über Gebühr beeinträchtigt. Es ist aber einzuräumen, dass die Abgrenzungen in dieser Hinsicht schwerfallen.

Dagegen scheint es grundsätzlich klar zu sein, dass der öffentliche Raum, wo er nicht in Verbindung mit staatlichem Zwang steht, durchaus eine religiöse Färbung haben darf. Letztlich zeugen ja schon die Ortsbilder mit den Kirchen in den westlichen Nationen von einer bestimmten Religiosität. Diese öffentliche Präsenz der Religion ist mit dem staatlichen Zwangsapparat nicht unmittelbar kombiniert, sondern vielmehr Ausdruck gesellschaftlicher Haltungen, und belässt jedem die notwendige individuelle Freiheit, einen Glauben anzunehmen oder zu verwerfen. Doch selbst im Bereich des Staates selbst sind in Bereichen, in denen nur symbolisch gehandelt wird und das Zwangspotenzial nicht aktiviert ist, religiöse Bezugnahmen möglich. So enthalten viele europäische Verfassungen in ihren Präambeln einen Gottesbezug.²² Dies ist mit der religiösen Neutralität des Staates vereinbar, da die Präambeln der Verfassung keine unmittelbare Rechtskraft haben, also keine Rechte oder Pflichten begründen.

3. „Trennung“?

Im Verlaufe dieser Überlegungen ist ein gewisses Unbehagen bezüglich des Ausdrucks der „Trennung“ von Staat und Religion erkennbar geworden. In der Tat scheint es, dass dieser in die Irre führt. Eine gewisse Berechtigung hat die Ausdrucksweise in Bezug auf Staat und Kirche, da es sich hierbei um zwei institutionelle Körper handelt, die formell „getrennt“ werden könnten. Doch trifft die Begrifflichkeit – näher betrachtet – für nichtlaizistische Staaten wie Deutschland nicht einmal in dieser Form das Richtige.

Staat und Religion sind nicht einfach getrennt. Sie sind andersartig, haben andere Aufgaben, Inhalte und Orientierungen. Doch stehen sie in mannigfacher Verbindung zu- und miteinander. Es gibt Ströme von der Religion zum Staat und umgekehrt, die vor allem durch den Zwischenraum der Gesellschaft hindurchführen. Eine religiöse Gesellschaft bestimmt auch den Staat in ihrem Sinne, wenngleich dieser selbst religiös neutral bleibt. Umgekehrt definiert der Staat die Bedingungen der religiösen Aktivität.

Die Religionen vermitteln individuelle und kollektive Werthaltungen. Diese fließen indirekt auch in die staatliche Praxis ein. Wenn man an aktuelle Fragen wie die Fortpflanzungsmedizin, Gentechnologie oder Sterbehilfe denkt, so ist es evident, dass die diesbezügliche staatliche Praxis von religiösen oder nichtreligiösen Anschauungen mit-

²⁰ Vgl. BVerfGE 93, 1 (15 ff.).

²¹ Vgl. den Fall der Lehrerin Fereshda Ludin: BVerfGE 108, 282.

²² So auch das Grundgesetz (Präambel, Absatz 1): „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Mitglied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

bestimmt ist. In fundamentalerer Weise haben zentrale Institute der Rechtskultur wie die Menschenwürde oder die Menschenrechte ihre ideellen Wurzeln zumindest auch im religiösen Denken. Dessen ungeachtet bekommen diese Gehalte, sobald sie die Gestalt des staatlichen Rechts annehmen, eine religionsneutrale Form.

Auf der anderen Seite gibt der Staat den Religionsgemeinschaften den Rahmen, in dem sie sich betätigen können. Er legt insbesondere mit der Verfassungsgarantie der Religionsfreiheit grundlegende Bedingungen des religiösen Lebens fest. In beiden Hinsichten geht es indes nicht um einen direkten Eingriff in die jeweils andere Sphäre, sondern um eine mittelbare Einflussnahme: Die Religionsgemeinschaften schaffen nicht selbst das Recht, prägen aber die Gesellschaft und die Menschen mit, die es gestalten. Und der Staat organisiert nicht selbst eine religiöse Praxis, sondern legt lediglich die äußeren Bedingungen derselben fest.

Das Verhältnis von Staat und Religion (oder Kirche) ist somit nicht als eines der Trennung, sondern eher als eines der gegenseitigen Stützung und positiven Beeinflussung bei jeweiliger Eigenständigkeit zu denken.²³ Den Religionsgemeinschaften kann im westlichen Staat kein direkter Zugriff auf das staatliche Exekutivinstrumentarium gewährt werden. Doch dies bedeutet nicht, dass sie ohne Einfluss auf den Staat und das Recht wären. Sie geben diesen im besten Fall Inspiration und Richtung. Sie formen die Gesellschaft mit und vermitteln Wertvorstellungen. Auf diese Grundlagen ist der Staat angewiesen, wenn er funktionieren soll.²⁴

Im Übrigen ist selbst der amerikanische Supreme Court, der sich lange Zeit für eine „wall of separation“ zwischen Kirche und Staat ausgesprochen hatte,²⁵ in neuerer Zeit von dieser Position abgerückt. 1970 stellte er in der Entscheidung *Lemon v. Kurtzman* fest:

Total separation is not possible in an absolute sense [...] Judicial caveats against entanglement must recognize that the line of separation, far from being a ‚wall‘, is a blurred, indistinct, and variable barrier depending on all the circumstances of a particular relationship.²⁶

Im Entscheid *Lynch v. Donnelly* aus dem Jahr 1984 sodann heißt es:

The concept of a ‚wall‘ of separation between church and state is a useful metaphor but is not an accurate description of the practical aspects of the relationship that in fact exists. The Constitution does not require complete separation of church and state.²⁷

²³ Vgl. auch BVerfGE 108, 282, 300: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.“

²⁴ Vgl. das berühmte „Böckenförde-Theorem“: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“ (*E.-W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *Ders.*, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992, 92ff., 112).

²⁵ Erstmals in: Reynolds vs. United States, 98 U. S. 145, 164 (1879). Von zentraler Bedeutung dann vor allem *Everson vs. Board of Education*, 330 U. S. 1, 16 (1947).

²⁶ *L. v. Kurtzman*, 403 U. S. 602, 614 (1971). Aus dem Entscheid stammt der berühmte „Lemon-Test“, der im Folgenden in der Rechtsprechung eine große Rolle spielte (um in neuerer Zeit aber wieder in den Hintergrund zu treten): Danach ist eine staatliche Maßnahme zulässig, wenn sie 1) ein säkulares Ziel hat, 2) ihr primärer Effekt weder in der Förderung noch in der Benachteiligung einer Religion liegt, und sie 3) auch nicht zu einer exzessiven Verwicklung von Staat und Religion führt.

²⁷ *L. v. Donnelly*, 465 U. S. 668, 668 (1984). Besonders deutlich wandte sich Justice Rehnquist 1985 in einer dissenting opinion gegen die Vorstellung der „wall of separation“. Die Establishment Clause des First Amendment, so legte er unter Beleuchtung der Entstehungsgeschichte dar, bezwecke zweierlei: Es sollten keine Staatskriege geschaffen und keine religiöse Denomination vom Staat bevorzugt werden. Eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirche verlange die Ver-

Besser als von einer Trennung zwischen Religion und Staat ist daher diesbezüglich – zurückhaltender – von einer Unterscheidung zu sprechen. Religion und Staat sind in verschiedener Hinsicht tief unterschiedlich und deshalb theoretisch zu unterscheiden. Strikt zu trennen sind sie nicht.

4. Resümee

Die Differenzierung zwischen religiösem Anspruch und staatlicher Herrschaft ist besonders für das westliche Gesellschaftsmodell elementar. Sie wird denn auch durchgängig angerufen, wenn es insbesondere um die Auseinandersetzung mit islamischen Einflüssen geht. Dabei zeigt sich indes eine Neigung, die Grundidee zu weit in Richtung einer totalen Säkularität zu interpretieren.

Dieser Beitrag versuchte zu zeigen, dass die Unterscheidung von Religion und Staat im Sinne einer Religionsneutralität des Staates nicht bedeutet,

- dass die staatlichen Normen inhaltlich nicht religiös inspiriert sein könnten
- dass die Religion in Gesellschaft und Öffentlichkeit keinen Platz haben dürfte und
- dass individuelle religiöse Bekenntnisse im staatlichen Bereich oder religiöse Symbole im öffentlichen Raum ausgeschlossen wären.

Die Weltlichkeit des Staates bedeutet nicht eine Säkularität der Personen, der Gesellschaft und der Öffentlichkeit. Gegen eine solche Überinterpretation ist die Grundidee der Unterscheidung von Staat und Religion abzugrenzen. Nur der Staat als Zwangsapparat soll keinen religiösen Charakter haben. Die einzelnen Menschen und die aus ihnen gebildete Gesellschaft können und sollen auch im westlichen Modell religiös und müssen keineswegs säkular sein. Im Land, in dem die Trennungsidee vorrangig geprägt wurde, hatte die Unzuständigkeit des Staates für das Religiöse gerade den Sinn, der Religion in der Gesellschaft zur möglichst ungehinderten Entfaltung zu verhelfen.

Die säkulare Natur des Staates verträgt sich mit der Religiosität in Gesellschaft und Öffentlichkeit; ja, er bedarf in gewisser Weise dieser Quellen moralischer Orientierung und geistiger Inspiration. Die Idee strikter „Trennung“ zwischen Staat und Religion geht an diesem Zusammenspiel vorbei. Staat und Religion stehen in einer Wechselbeziehung zueinander, die aber gerade voraussetzt, dass beide Ordnungen ihr Eigenes zur Geltung bringen. Sie sind aufeinander bezogen, ohne dass sie je zusammenfallen könnten oder sollten. Zwischen Religion und Staat besteht somit ein Verhältnis sinnvoller Ergänzung bei gegenseitiger Unabhängigkeit.

fassung dagegen keineswegs. Die Idee der „wall“ sei historisch unhaltbar und praktisch kaum brauchbar: „Whether due to its lack of historical support or its practical unworkability, the *Everson, wall*’ has proved all but useless as a guide to sound constitutional adjudication“ (*W. v. Jaffree*, 472 U. S. 38, 107 [1985]).